

**BEBAUUNGSPLAN „IM WERT“  
- ORTSGEMEINDE MÖRSTADT -**

**Teil 2:  
Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan**

**Bebauungsplan  
„IM WERT“, Mörsstadt**

**1. Ausfertigung**

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Abs.1 BauGB

#### 1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§1-15 BauNVO)

##### 1.1 Mi - Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Die Nutzung gemäß § 6 Abs.2 Nr.7 (Tankstellen) und Nr.8 (Vergnügungsstätten) sind gemäß § 1 Abs.5 BauNVO i.V. m. § 31 Abs.1 BauGB nicht zulässig.

#### 2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

##### 2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO)

Im Mischgebiet 1,2,3 ist eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt

##### 2.2 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs.2 Nr.2 BauNVO)

Im Mischgebiet 3 ist eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

##### 2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)

Im Mischgebiet 1,2 ist eine eingeschossige Bebauung und im Mischgebiet 3 eine zweigeschossige Bebauung zulässig.

##### 2.4 Höhe der baulichen Anlage (§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)

Im Baugebiet ist eine maximale Firsthöhe und Traufhöhe/Gebäudeoberkante der baulichen Anlage über Bezugspunkt (BP1 und BP2) festgesetzt.

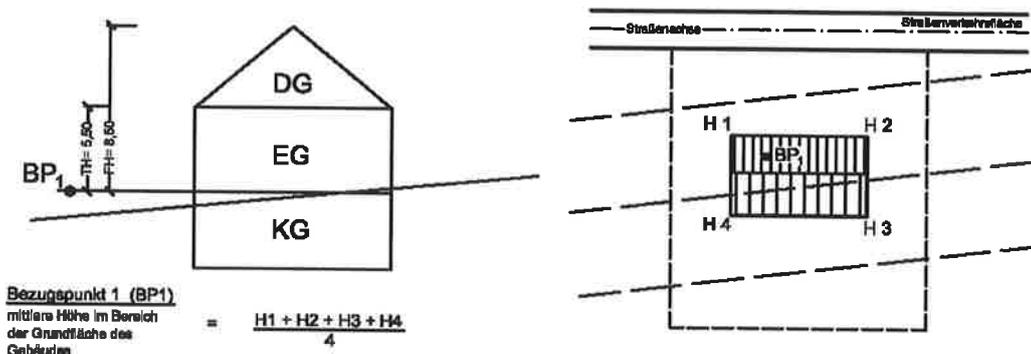
Mischgebiet 1,2	Traufhöhe/Gebäudeoberkante	5,50 m über BP1
	Firsthöhe	8,50 m über BP1
Mischgebiet 3	Traufhöhe/Gebäudeoberkante	6,50 m über BP2
	Firsthöhe	9,00 m über BP2

Als Bezugspunkt 1 (BP1) gilt die mittlere Höhe des natürlichen Geländes im Bereich der Grundfläche des Gebäudes.

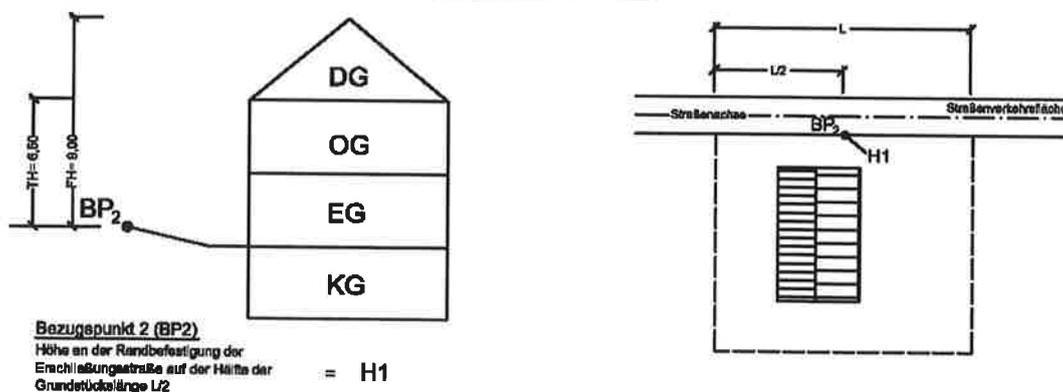
Als Bezugspunkt 2 (BP2) gilt die jeweilige Oberkante an das Grundstück grenzenden Randbefestigung der Erschließungsstraße, gemessen jeweils im rechten Winkel zur Erschließungsstraße in der Mitte des Baugrundstückes (= jeweilige Mitte der gesamten Länge des Grundstücks entlang seiner Grenze zur Erschließungsstraße).

## Systemskizzen Höhe der baulichen Anlage

### Mischgebiet 1 und 2



### Mischgebiet 3



### 3 Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 22 BauNVO)

#### 3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs.1 BauNVO)

Im Mischgebiet 1,2,3 ist eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand vorgeschrieben. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser erlaubt.

**4 Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

- 4.1 Pro Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.  
Pro Doppelhaushälfte sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

**5 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**

- 5.1 Baugrenzen (§ 23 Abs.1 BauNVO)  
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs.1 BauNVO bestimmt.

**6 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)**

- 6.1 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig,  
Zufahrten und Stellflächen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gebaut werden.

**7 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)**

- 7.1 Am Südrand zum Baugebiet ist an der K 37 (neu) im Bereich der hierfür ausgewiesenen Fläche ein Lärmschutzwall bzw. eine Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 1,50 m zu errichten.

**8 Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)**

- 8.1 Am Westrand des Baugebietes ist ein 6 m breiter Pflanzstreifen ausgewiesen, auf der zur Eingrünung des Baugebietes eine dreireihige Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträucher vorgeschrieben wird. Für die Artenauswahl wird die unter Hinweise beigefügte Artenliste standortgerechter Gehölze empfohlen. Nachfolgende

Pflanzgutmindestgrößen sind zu verwenden: Bäume als Heister 2 x v, 100-125 cm, Sträucher als Sträucher 2 x v, 100-150 cm.

8.2 Anpflanzung von Straßenbäumen

Im Bebauungsplan sind in der Planstraße eine vorgegebene Anzahl Laubbäume zu pflanzen. Die Baumstandorte können den Bedürfnissen der Erschließungsplanung angepasst werden, wobei ein Abstand von mindestens 10 m zwischen den Bäumen eingehalten werden soll. Als Mindestqualität für die Bäume werden Hochstämme mit einem Stammumfang 14-16 cm, 3 x verpflanzt, festgelegt. Als Bepflanzung werden folgende Baumarten empfohlen: Spitzahorn, Winterlinde, Esche.

8.3 Bepflanzung der Baugrundstücke

Mindestens 20 % der Grundstücksfläche sind zu bepflanzen und zu unterhalten. Der Anteil der Gehölzfläche hat dabei davon 50 % zu betragen. Je 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum (Mindestpflanzqualität: H 2xv, STU 12-14) zu pflanzen. Für die Artenauswahl wird die unter Hinweise aufgeführte Pflanzliste empfohlen. Die im Plangebiet zeichnerisch festgesetzten Pflanzfläche (Punkt 8.1) wird auf die zu begrünende Baugrundstücksfläche angerechnet.

**9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einschließlich Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs.1 Nr. 14 und 20 BauGB)**

9.1 Ordnungsbereich AF1 - Auf den nach § 9 Abs.1 Nr.25a bzw. Nr.20 BauGB dargestellten Flächen ist ein Gehölzstreifen auszubilden. Dieser ist fachgerecht herzustellen, zu pflegen und zu unterhalten. In der Anpflanzung muss pro 2 m<sup>2</sup> mindestens 1 Gehölz Verwendung finden (Rasterpflanzung 1,5 x 1,5 m versetzt). Der Anteil an der Gesamtstückzahl hat 5 % Bäume I.Ordnung, 15 % Bäume II.Ordnung und 80 % Sträucher zu betragen. Nachfolgende Pflanzgutmindestgrößen sind zu verwenden: Bäume I.und II.Ordnung als Heister 2 x v, 100-125 cm; Sträucher als Sträucher 2 x v, 60-100 cm. Für die Artenauswahl ist die unter Hinweise aufgeführte Artenliste maßgeblich.

9.2 Ordnungsbereich AF2 - In diesem Bereich wird eine Versickerungsmulde angelegt, in der bei Starkregenereignissen Oberflächenwasser der Straße und des Außen-

gebietes versickern kann. Die Mulde ist mit einer maximalen Einstauhöhe von 1 m auszubilden. Mindestens 30 % der Fläche - vorzugsweise am Rand der zu schaffenden Rückhaltemulde - sind mit standorttypischen heimischen Laubbaum- und Strauchpflanzungen (vgl. Gehölzartenliste unter Hinweise), Qualität: Bäume als Hochstamm 2 x v STU 12/14; Sträucher: als Sträucher 2 x v, 60-100 cm zu versehen. Es sind bei ca. 500 m<sup>2</sup> Gesamtfläche mind. 4 Bäume einzubringen. Die Sträucher sind in Pflanzgruppen im Dreiecksverband mit einem Abstand untereinander von 1,5 m jeweils in Pflanztrupps von 3-7 Stück zu pflanzen. Der Randbereich sind bei flächigen Anpflanzungen unregelmäßig auszubuchten. Artengruppen unterschiedlicher Wuchshöhe sind so miteinander zu vermischen, dass ein höhenmäßige Gliederung der Gebüsche entsteht. Innerhalb der Fläche sind zur Verbesserung des Lebensraumangebots der heimischen Tierwelt ergänzende Kleinstrukturen zu schaffen wie Lesesteinhaufen, Totholzlager etc.

- 9.3 Ordnungsbereich AF3 - Die alte Kreisstraße ist bis auf den verbleibenden Wirtschaftsweg zu entsiegeln und zu renaturieren. An dem Wirtschaftsweg (K 37 (alt)) sind 6 heimische, standortgerechte Baumarten 1. Ordnung (beispielsweise Winterlinde, Walnuss, Rosskastanie) zu pflanzen. Als Mindestqualität für die Bäume werden Hochstämme mit einem Stammumfang 12/14 cm, 2 x verpflanzt, festgelegt. Angrenzend sind zwischen Versickerungsmulde und Wirtschaftsweg 20 regions-typische, hochstämmige Obstgehölze in einem Abstand von 10 m zu pflanzen. Die Restflächen sind als artenreiche Wiesen und Saumbiotope zu entwickeln.
- 9.4 Ordnungsbereich AF4 - Zwischen Baugebiet und K 37(neu) ist auf den nach § 9 Abs.1 Nr.25a bzw. Nr.20 BauGB dargestellten Fläche ein Sichtschutzwall anzulegen und mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Es ist darauf zu achten, dass bei der Aufschüttung des Walles keine geradlinig gleichhohe Krone entsteht. Die Gehölzpflanzung ist fachgerecht herzustellen, zu pflegen und zu unterhalten. In der Anpflanzung muss pro 2 m<sup>2</sup> mindestens 1 Gehölz Verwendung finden (Rasterpflanzung 1,5 x 1,5 m versetzt). Der Anteil an der Gesamtstückzahl hat 5 % Bäume I.Ordnung, 15 % Bäume II.Ordnung und 80 % Sträucher zu betragen. Zur besseren Gestaltung (Verkehrsleitlinie) werden die Bäume auf der Außenböschung (im unteren Böschungsbereich mit einem Mindestabstand von 4,5 m zum Fahrbahnrand der K 37(neu) platziert. Nachfolgende Pflanzgutmindestgrößen sind zu verwenden: Bäume I.und II.Ordnung als Heister 2 x v, 100-125 cm oder Hochstamm STU 12/14 cm, Sträucher

als Sträucher 2 x v, 60-100 cm. Für die Artenauswahl ist die unter Hinweise aufgeführte Artenliste maßgeblich.

- 9.5 Ordnungsbereich AF5 - In diesem Bereich wird ein Regenrückhalte- und Versickerungsbecken angelegt, in dem unbelastetes Oberflächenwasser von der Planstraße, einem Teilstück der Pfeddersheimer Straße und den Baugrundstücken eingeleitet wird. Das Becken ist naturnah mit flachen, unregelmäßigen Böschungen (Neigung > 1:3), auszugestalten und mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Mindestens 30 % der Fläche - vorzugsweise am Rand der zu schaffenden Rückhalte mulde - sind mit standorttypischen heimischen Laubbaum- und Strauchpflanzungen (vgl. Gehölzartenliste unter Hinweis), Qualität: Bäume als Hochstamm 2 x v STU 12/14; Sträucher: als Sträucher 2 x v, 60-100 cm zu versehen. Es sind bei ca. 500 m<sup>2</sup> Gesamtfläche mind. 4 Bäume einzubringen. Die Sträucher sind in Pflanzgruppen im Dreiecksverband mit einem Abstand untereinander von 1,5 m jeweils in Pflanztrupps von 3-7 Stück zu pflanzen. Der Randbereich sind bei flächigen Anpflanzungen unregelmäßig auszubuchten. Artengruppen unterschiedlicher Wuchshöhe sind so miteinander zu vermischen, dass ein höhenmäßige Gliederung der Gebüsche entsteht. Innerhalb der Fläche sind zur Verbesserung des Lebensraumangebots der heimischen Tierwelt ergänzende Kleinstrukturen zu schaffen wie Lesesteinhaufen, Totholzlager etc.

- 9.6 Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen (§ 9 Abs .1a BauGB)
- Die landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden den Eingriffen wie folgt zugeordnet: Dem Eingriff durch die Kreisstraßenverlegung wird die Kompensationsmaßnahme in den Ordnungsbereich AF1 und AF2 zugeordnet. Die Kompensationsmaßnahmen in den Ordnungsbereichen AF3, AF4 und AF5 werden dem "örtlich gemeindlichen Eingriff" zugeordnet. Dies sind sowohl die privaten Baumaßnahmen auf dem Nettobauland als auch des öffentlichen gemeindlichen Straßen- und Wegebaus. Auf der Grundlage des § 9 Abs.1a S.2 i.V.m. § 1a Abs.3BauGB, sowie § 135a und b BauGB werden 80 % der innerhalb des Bebauungsplanes dargestellten und festgesetzten öffentlichen Flächen und Maßnahmen des Ordnungsbereiches AF3, AF4 und AF5 (Eingriffskompensation) nach § 9 Abs.1 Nr.15 i.V.m.Nr.20 bzw. Nr.25a BauGB sowie deren Kosten den privaten Grundstücken innerhalb des Bebauungsplanes zugeordnet.

## **B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz

- B.1 Es sind folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:
- Betriebsgebäude/Hallen/Garagen/Nebengebäude:  
Flachdächer, Sheddächer, Walm- und Satteldächer 0° - 25° (Altgrad)
- Büro-, Geschäfts-, Wohngebäude:  
Sattel- und Walmdächer 20°-40° (Altgrad)
- B.2 KFZ-Stellplätze auf privaten Grundstücken sind mit Rasengittersteinen, Pflaster mit breiter Fuge oder als wassergebundene Decke auszubauen. Mindestens alle 4 Stellplätze ist ein Baum mit einer Baumscheibe von mindestens 4 qm Fläche zu pflanzen und zu unterhalten.

## **C HINWEISE**

- C.1 Die Einrichtung von Zisternen mit Pumpen zur Brauchwassernutzung ist zulässig und erwünscht. Dabei sind folgende Vorschriften einzuhalten: Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild "KeinTrinkwasser" zu kennzeichnen. Bei der Installation sind die technischen Regeln, hier insbesondere der DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.
- C.2 Nach § 23 Landestraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) bedürfen Genehmigungen zur Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen andersartigen Nutzung von baulichen Anlagen in einer Entfernung bis 30 m zur K 35 und K 37 gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Zustimmung des Landesbetriebs Straßen- und Verkehr Worms. Dieses gilt auch für Anlagen der Außenwerbung aller Art (gemäß 24 LStrG).
- C.3 Bei Anpflanzungen im Planbereich sind die Grenzabstände nach den §§ 44 und 46 des Rheinland-Pfälzischen Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten.

- C.4 Eine Gashochdruckleitung (HD-Ltg. Worms - Bad Kreuznach) quert den westlichen Teil des Plangebietes. Bei der Planung und Bauausführung im Nahbereich dieser Leistung sind folgende Auflagen zu beachten: Vor Beginn der Arbeiten ist die tatsächliche Lage und die Erddeckung der Leitung(en) durch Suchschlitze festzustellen. Die Leitungsdeckung von 0,8 - 1,0 ist möglichst zu erhalten. Bei Bodenabtrag muß während der Bauphase seine Mindestüberdeckung der Leitung(en) von 0,6 m erhalten bleiben. Bei Näherungen im horizontalem und vertikalem Abstand unter 0,5 m zu der Gashochdruckleitung sind die Erdarbeiten von Hand durchzuführen. Mindestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn ist die für die Leitung zuständige Betriebsstelle Frankenthal, Im Spitzenbusch 67227 Frankenthal Tel: 06233-6080 über die bevorstehenden Arbeiten zu unterrichten.
- Zu den bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen dürfen in einem 2,50 m breiten Schutzstreifen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Im Trassenbereich der querenden Ferngasleitung sind keine Bäume und Sträucher zu pflanzen. Bei einer Gehölzpflanzung in der Nähe der Leitung ist auf einen Mindestpflanzabstand von 4 m zu der Leitungsachse zu achten. Die neu zu verlegenden Leitungen müssen so im Straßenbereich positioniert werden, dass eine Baumpflanzung möglich ist.
- C.5 Für die Löschwasserversorgung sind die Richtlinien des DVGW -Deutsche Vereinigung der Gas- und Wasserfaches zu beachten und einzuhalten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung mit einer Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup> pro Stunde (800 Liter pro Minute) bei einem Mindestnetzdruck von 1,5 bar über einen Zeitraum von zwei Stunden hinweg ist sicherzustellen. Die Hälfte der v.g. Menge kann auch aus anderen Löschwasserteiche, -brunnen, -behälter, offene Gewässer entnommen werden, sofern diese in einem Umkreis von maximal 300 m von den jeweiligen Objekten liegen. Hydranten sind in Abständen von 100 m so anzuordnen, dass der Abstand zu den einzelnen Objekten nicht mehr als 50 m beträgt. Es sind ausreichend Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Bei der Bemessung dieser Flächen ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) anzuwenden.
- C.6 Für das Baugebiet wurde ein Baugrundgutachten erstellt. In gründungsrelevanter Tiefe stehen überwiegend Tone, lokal können auch schluffige Sande in der Gründungssohle auftreten. Diese Bodeneinheiten sind nur bedingt als ausreichend tragfähig zu

bewerten, da aufgrund der bindigen Zusammensetzung dieser Ablagerungen grundsätzlich Setzungen zu erwarten sind. Für die Gründung von einzelnen Bauvorhaben ist die Durchführung von separaten Baugrundgutachten anzuraten. Zusätzlich ist zu beachten, dass Untergeschosse entsprechend abzudichten sind. Zum einen kann bei vorhandenem Bodenaufbau in den Baugrubenhinterfüllungen ein Sickerwasseranstau entstehen, außerdem sind lokal hohe Grundwasserstände möglich.

- C.7 Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbung, Knochen und Skeletteile, Gefäße, Scherben etc) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Mainz zu melden.
- C.8 Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.
- C9 Für die Gehölzpflanzung innerhalb des Baugebietes werden folgende Artenauswahl empfohlen oder verbindlich festgesetzt (siehe Punkt 7 und 8):

**Bäume:** Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldulme (*Ulmus minor*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildkirsche (*Prunus avium*), Wildapfel (*Malus silvestris*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Speierling (*Sorbus domestica*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*)

**Sträucher:** Haselnuß (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hundrose (*Rosa canina*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Wasserschneeball (*Viburnum opulus*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus mongyna*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schlehe (*Prunus spinosa*)

## D RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I, S.137), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl.I S.3762).
- Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.I S.58).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl.Nr.22 S.365)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Teil 10 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S.504)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz - DschPflg) vom 23.03.1978 (GVBl. S.159), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6.7.1998 (GVBl. S.171)
- Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG) in der Fassung vom 5.02.1979 (GVBl. S.36, BS 791-1), zuletzt geändert durch das erste Landesgesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Flexibilisierung landesrechtlicher Standards vom 05.04.2005 (GVBl.Nr..7, S.98)
- Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1.8.1977 (GVBl. S.197)

- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 7 des 2.Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 9.11.1999 (GVBl. S.407)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro vom 9.9.2001 (BGBl. I S. 2331)
- Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 15.06.1970 (GVBl. S.198), zuletzt geändert am 21.7.2003
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.2.1990 (BGBl. I S.205), zuletzt geändert durch Art.1 G zur Umsetzung der UVP-ÄndRL, IVU-RL und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.7.2001 (BGBl.I S.1950)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mörstadt hat auf Grundlage des § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, sowie von Werbeanlagen als Satzung beschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO wurden diese Vorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die vorangehenden textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Im Wert“ der Ortsgemeinde Mörstadt. Sie haben dem Ortsgemeinderat als Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 01.12.2005 vorgelegen. Die Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Mörstadt, den 06. April 2006

Wendel  
Ortsbürgermeister

